

Wartungsverträge Antortec

	Standard	Premium
Gesetzliche vorgeschriebener Wartungsintervall - 1 Wartung jährlich inkl. Deplacementspesen und Fahrzeit - Analyse der Anlage und Erstellung eines Zustandberichtes - Die Anlage wird geprüft, gewartet und fachmännisch eingestellt - Verschleissteilen werden nach Möglichkeit sofort ersetzt oder repariert*	✓	✓
Ermässigung auf Ersatzteile und Zubehör - 10% Rabatt auf Ersatzmaterial	✓	✓
Erweiterte Wartung - Reduziertes Ausfallrisiko dank 2 jährlichen Wartungen - Kostenlose Reparatur oder Ersatz von Verschleissteilen bis 100.- pro Einsatz**	✗	✓
Pikettdienst - Notfall Hotline 24hx7 - Störungsbehebung innerhalb 48h*	✗	✓
Ermässigung auf Reparatur- und Servicearbeiten - 5% Rabatt auf alle Arbeiten an der Anlage	✗	✓
Kostenlose Lieferung von Zubehör - Alle Bestellungen werden kostenlos geliefert	✗	✓

* wird nach Aufwand berechnet

** Ausgenommen Antriebe, elektronische Teile, Federn

Leistungen

Wartung

Die Wartung wird in regelmässigen Abständen jährlich durchgeführt. Im Wartungspreis sind Deplacementspesen und Fahrzeit für die periodische Wartung enthalten. Die Wartung umfasst die im Vertrag festgelegte Anlage. Alle Teile der von Antortec GmbH gelieferten Produkte, oder Fremdprodukte die zusätzlich im Anlagenbeschrieb aufgeführt sind werden geprüft, gewartet und nach fachmännischem Ermessen neu eingestellt.

Bei jedem periodischen Wartungsgang wird ein Zustandsbericht erstellt. Mängel oder Abnutzungserscheinungen werden schriftlich mit entsprechenden Vorschlägen zur Behebung gemeldet.

Verschleissteile

Reparatur und Ersatz von Verschleissteilen der von Antortec GmbH gelieferten Anlage werden nach Möglichkeit sofort ersetzt und nach Aufwand verrechnet. Beim Premium Vertrag sind Ersatz und Verschleissteile bis CHF 100.- inklusive.

Störungsbehebung

Die Aufwendungen für Störungsbehebungen und Reparaturen ausserhalb der periodischen Wartungsarbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Pikettdienst

Der Pikettdienst steht ausschliesslich Kunden mit Premium Vertrag zur Verfügung. Der Arbeitsaufwand sowie Deplacementspesen werden pro Einsatz verrechnet.

Allgemeine Bedingungen zum Wartungsvertrag

1. Leistungen der Antortec GmbH

- a. Die Unternehmung sorgt dafür, dass sich der Wartungsgegenstand in allen Teilen in betriebsbereitem Zustand befindet und die vom Gesetzgeber verlangten Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
- b. Die Wartung der Anlage erfolgt nach Wartungsanleitung. Schadhafte gewordene Anlageteile infolge normalem Verschleiss werden präventiv ersetzt oder instandgestellt, sofern dies Wartungsgegenstand ist.
- c. Der zeitliche Ablauf der Wartung wird von der Unternehmung bestimmt. Die Wartung im laufenden Jahr erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitsbestimmungen, normalerweise anlässlich einer etwaigen Störungsbehebung oder Reparatur. Gemeldete Störungen werden so rasch wie möglich behoben.
- d. Wartungsarbeiten an der Anlage werden während der Vertragsdauer in den normalen Arbeitszeiten (Mo - Fr 0700 - 1700 Uhr) unentgeltlich behoben.
- e. Die Unternehmung macht den Kunden auf notwendige oder wünschenswerte Umbauten oder Erneuerungen aufmerksam. Solche Arbeiten werden nach Offertstellung und Auftragserteilung ausserhalb dieses Vertrages ausgeführt.

2. Durch den Wartungsvertrag nicht abgedeckte Leistungen

- a. Die Unternehmung behält sich vor, in folgenden Fällen Rechnung zu stellen.
 - Pannenbehebungen, deren Vornahme der Kunde ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit verlangt (Pikettendienst)
 - Aufwendungen, welche verursacht wurden durch Unterbruch der Stromversorgung
 - unsachgemässe Behandlung
 - äussere Einwirkungen durch Einbruch, Überschwemmungen, Brand, Erdbeben, Blitzschlag usw.
 - Aufwendungen, welche auf Nichtausführung empfohlener Reparaturen zurückzuführen sind
 - Schäden, durch Reparaturversuche Dritter
 - Schäden durch fehlerhafte Installationen Dritter
- b. Nicht in der Wartungsgebühr inbegriffen und separat in Rechnung gestellt werden Arbeiten, welche nicht auf der Baustelle oder durch Dritte ausgeführt werden müssen.
- c. Die Bereitstellung, Montage und Demontage von Gerüsten oder Hebevorrichtungen. Demontage und Wiedermontage von bauseitig erstellten Verkleidungen, Gebäudeteilen usw. soweit diese die Zugänglichkeit zur Anlage beeinträchtigen.

3. Allgemeines

- a. Die festgelegte Wartungsgebühr beruht auf dem Stand des Lohnindex des Verbandes Schweizerischer Maschinenindustrieller. Sie passt sich im Sinne einer Erhöhung oder Ermässigung, periodisch und je nach Differenz dem zuletzt publizierten VSM-Index an (normalerweise Stand 3. Quartal des Vorjahres).
- b. Die Wartungsgebühr ist im Voraus zahlbar, erstmals bei Vertragsbeginn und verfällt jeweils am Ende des letzten Monats des vorangegangenen Vertragsjahres.
- c. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist jährlich, jeweils auf das Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer beidseitigen Kündigungsfrist von 3 Monaten kündbar.
- d. Wird die Jahresgebühr bei Verfall nicht bezahlt, ruhen die vereinbarten Leistungen, wobei die laufende Wartungsgebühr trotzdem geschuldet bleibt.
- e. Die Unternehmung haftet nur für die unter Vertrag stehende Anlage bei Schäden die durch grobe fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch uns entsteht. Ersatzansprüche für Folgeschäden bleiben grundsätzlich ausgeschlossen.
- f. Mit dem Abschluss dieses Wartungsvertrages gelten allfällig bestehende, anderweitige Wartungsverträge der Unternehmung als aufgehoben.
- g. Rechtliche Grundlage bildet das schweizerische Obligationenrecht (OR). Erfüllungsort und Gerichtsstand beider Parteien ist der Sitz der Wartungsunternehmung.